

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Weinähr vom xx.xx.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber und Abräumen von Grabanlagen.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege	4

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Sofern Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen außerhalb des Friedhofs im Sinne des § 14 Abs. 2 Buchstabe e) der Friedhofssatzung eingerichtet werden, werden für diese Sondernutzung Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.08.2025 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

1. Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 Euro
2. Urnenbestattungen (Urnenreihengrab in der Erde oder in der Wiese) 100,00 Euro
3. die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof 100,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrechts nach § 16 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Verleihung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 460,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 920,00 Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 460,00 Euro
 - d) ein Urnenwahlgrab (in der Erde oder in der Wiese) 260,00 Euro
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach § 16 der Friedhofssatzung nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber und Abräumen von Grabanlagen

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Weinähr überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Ziffer 1 erhoben.
3. Das Abräumen von Grabanlagen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den

Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 75,00 Euro
für jeden weiteren Tag 15,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 30,00 Euro
für jeden weiteren Tag 10,00 Euro
2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für die Reinigung die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt
 - a) für Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit 60,00 Euro
 - b) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit 60,00 Euro
 - c) für Einzelwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts 75,00 Euro
 - d) für Doppelwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrechts 150,00 Euro
 - e) für jede weitere Wahlgrabstätte für die Dauer des Nutzungsrecht 75,00 Euro
 - f) für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer des Nutzungsrecht 60,00 Euro
2. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten
 - a) bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalls
 - b) bei Wahlgrabstätten zum Zeitpunkt des Erwerb des Nutzungsrechts, bei der Verlängerung des Nutzungsrechts oder bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.
3. Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten und der Streuwiese wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben.

Diese Gebühr beträgt

a)	für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreihengrab	450,00 Euro
b)	für Urnenwiesengrabstätten als Urnenwahlgrab	600,00 Euro
c)	für die Streuwiese pro Ausbringung	200,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Buchstabe b) anteilig – gerundet auf volle Euro – berechnet.

Weinähr, den xx.xx.2026

(Siegel)

Florian Schliemann
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.xx.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister